

Vertrag

betreffend

- **Pflegeleistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)**
- **nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen**
- **Pensionsleistungen**
- **medizinische Nebenleistungen**

(nachfolgend Betreuungsvertrag genannt)

gültig ab 1. Januar 2023

Im vorliegenden Vertrag ist der besseren Lesbarkeit wegen bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.

1 Vertragsparteien

Der vorliegende Betreuungsvertrag wird abgeschlossen zwischen

Pflegeinstitution (nachfolgend „Institution“ genannt)

Name der Institution: Stiftung St. Martin Muri, 5630 Muri, Marktstrasse 15

Bewohnerin/Bewohner (nachfolgend „Bewohner“ genannt)

Vorname und Name:

PLZ / Ort :	Adresse					
Geb.-Datum	Nationalität					
Heimatort	Zivilstand					
Kofession	Geburtsort					
Heimatort	Hausarzt					
Situation	EL	HE	LSV	TVTel	Nr.

1.1 Vertretung bei Urteilsunfähigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Für den Fall, dass der Bewohner urteilsunfähig ist, ist für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Person zur Vertretung berechtigt:

Vertretungsberechtigte Person (nachfolgend „Vertreter“ genannt)

Vorname und Name:

Adresse:	PLZ / Ort		
Telefon	E-Mail		
Rechnungsadresse			
Patientenverfügung	Ja / nein	Vorsorgeauftrag	ja / nein

2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand bildet der stationäre Aufenthalt in der Institution mit Pflegeleistungen gemäss KVG, nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen, Pensionsleistungen sowie medizinischen Nebenleistungen. Bei der Festlegung der von der Institution

zu erbringenden Leistungen werden die Wünsche des Bewohners so weit wie möglich berücksichtigt. Die Leistungen ergeben sich auch aus dem Dokument „Leistungen und Regelungen“ gemäss Beilage.

Der Bewohner wohnt in einem Einzerrzimmer: _____

Die Institution behält sich vor, den Bewohner nach vorgängiger Information und Anhörung des Bewohners bzw. dessen Vertreters in ein anderes Zimmer bzw. in eine andere Zimmerkategorie zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen bzw. medizinischen Gründen erforderlich ist.

3 Vertragsdauer

3.1 Eintritt und Dauer des Vertrags

Der Eintritt in die Institution erfolgt am _____. Dieser Betreuungsvertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

3.2 Auflösung

3.2.1 Durch ordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet durch schriftliche Kündigung der Institution oder des Bewohners bzw. dessen Vertreter. Die Kündigung des Betreuungsvertrags ist seitens beider Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

3.2.2 Durch ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Kündigungsfrist ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Vertragspartei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- der Bewohner den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt;
- der Bewohner den Betrieb und das Zusammenleben in der Institution in schwerer Weise stört;
- der Bewohner aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist.

3.2.3 Durch Todesfall

Beim Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis 20 Tage nach dem Todestag.

4 Taxen, Tarife und Preise

Die Taxen, Tarife und Preise für die Dienstleistungen der Institution sind in der Taxordnung aufgeführt. Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann aber nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Kraft treten.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrags gelten die folgenden Taxen und Tarife pro Tag:

Pensionstaxe :	CHF 131
Taxe für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen:	CHF 34

Das Depot beträgt CHF 6'000.- und ist vor dem Eintritt zu begleichen.

5 Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt der Bewohner bzw. dessen Vertreter das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Bei Spitalaufenthalt oder Heimübertritt können die medizinisch relevanten Daten ausgetauscht werden. Der Bewohner bzw. dessen Vertreter nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Durch die Unterschrift nimmt der Bewohner bzw. dessen Vertreter Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs Akteneinsicht zu gewähren. Der Bewohner bzw. dessen Vertreter hat das Recht, diese Akteneinsicht (*mittels mündlicher oder schriftlicher Erklärung*) auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken.

6 Anhänge

Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrags erklärt der Bewohner bzw. dessen Vertreter, dass er die nachfolgenden Dokumente erhalten hat und damit einverstanden ist:

- Taxordnung
- Leistungen und Regelungen

Die Institution ist berechtigt, die Anhänge einseitig zu ändern. Änderungen der hier aufgeführten Anhänge werden dem Bewohner bzw. dessen Vertreter unter Berücksichtigung der ordentlichen Kündigungsfrist im Voraus schriftlich mitgeteilt.

7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Ort, an dem die Institution ihre Leistungen erbringt.

Sollten sich Bestimmungen dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

Die Vertragsparteien:

Institution

Ort, Datum: 5630 Muri,

Vorname und Name: Josef Villiger

Funktion: Geschäftsführer

Unterschrift:

Bewohner oder Vertreter gemäss Ziffer 1.1

Ort, Datum: 5630 Muri,

Vorname und Name:

Unterschrift:

Taxordnung

Stiftung St. Martin, Muri

Gültig ab: 01.01.2023

1 Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner),
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner),
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand),
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer).

2 Leistung einer Akontozahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 6'000.-¹ Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Die Kosten für die Pension und die Betreuung (nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) werden monatlich im Voraus fakturiert. Die Kosten für Pflege und allfällige übrige Leistungen werden jeweils am Ende des Monats fakturiert. Allfällige Guthaben werden dem Bewohner bzw. dessen Vertreter mit der Faktura des Folgemonats verrechnet. (*Alternative: Sämtliche Kosten werden jeweils am Ende des Monats fakturiert.*)

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohners bzw. des Vertreters die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken.

4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

Pensionstaxe pro Tag; Einerzimmer	CHF 131, zuzüglich Betreuung CHF 34	CHF 165
Pensionstaxe pro Tag; Zimmer gross,	CHF 147, zuzüglich Betreuung CHF 34	CHF 181
- Ferienzimmer pro Tag (ohne Pflegeaufwand)		CHF 165
- Ferienzimmer pro Tag mit Pflege (nach BESA-Aufwand)		CHF 185
Reduktion bei Abwesenheit ab nachfolgendem Tag:		
Pension CHF 20, Betreuung CHF 34, Pflege gemäss BESA		
Mietzinse (inkl. NK)		
Wohnungen im Park	2 ½ Zi-Whg. CHF 1'450	1 ½ Zi-Whg. CHF 1'197
Mäderhaus	2 ½ Zi-Whg. CHF 1'700	TV-Anschluss 25

Ansätze für Nebenkosten

(a.A.) durch die Pflege pro Stunde für Mieter:innen	CHF 70
(a.A.) Technisches Fachpersonal pro Stunde	CHF 90
(a.A.) Reinigung pauschal pro Stunde inkl. Reinigungsmittel und Geräte	CHF 40
Fahrdienst in Muri (Umkreis bis 15 km) pauschal	CHF 12
Fahrdienst ausserhalb Muri (ab 15 km) pro Kilometer	CHF 0.80
Eintrittspauschale (Kleiderbeschriftung, Telefon, TV einrichten usw.)	CHF 300
Hotel-Zimmerservice; Mahlzeiten aus Komfortgründen pro Mahlzeit	CHF 5
Todesfallkosten (pauschal)	CHF 300
Schlussreinigung des Bewohnerzimmers	CHF 400
TV-Anschluss inkl. WLAN pro Monat	CHF 15
Telefon-Anschluss pauschal (Anschluss und Sprechgebühr) pro Monat	CHF 20
Postnachsendung pro Monat pauschal	CHF 10

KVG-pflichtige Kosten

Pflege- stufe	Zeitwert (Minuten)	KVG-pflichtige Kosten		
		Beitrag Versicherer	Restkosten Gemeinde	Anteil Bewoh- ner:in
1	bis 20	9.60	0.00	2.10
2	21 – 40	19.20	0.00	15.90
3	41 – 60	28.80	6.70	23.00
4	61 – 80	38.40	20.50	23.00
5	81 – 100	48.00	34.30	23.00
6	101 – 120	57.60	48.10	23.00
7	121 – 140	67.20	61.90	23.00
8	141 – 160	76.80	75.70	23.00
9	161 – 180	86.40	89.50	23.00
10	181 – 200	96.00	97.90	23.00
11	201 – 220	105.60	117.10	23.00
12	221 – 240	115.20	130.90	23.00

Normkostenansatz pro Pflegestunde von CHF 70.20

* Bewohnerinnen und Bewohner mit Pflegestufe 0, welche am 1.11.2022 im St. Martin lebten, bezahlen bis auf weiteres eine Betreuungstaxe von CHF 15.

6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin/dem Bewohner verrechnen.

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden
- Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

10 Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Muri, 17.11.2022

Namens des Vorstandes

Präsident: André Stierli

Aktuarin: Beatrice Abbondanza

Anhänge zur Taxordnung

Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

Leistungen wie Coiffeur, kosmetische Fusspflege, Zahnarzt etc. werden vom externen Dienstleister bzw. vom Pflegeheim gemäss separater Preisliste in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung von Auslagen für persönliche Bedürfnisse wie beispielsweise Internet/WLAN, Telefon, TV und alkoholische Getränke erfolgt gemäss separater Preisliste.

Auslagen für grössere Reparaturen persönlicher Effekten oder durch den Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum werden nach Aufwand verrechnet.

Transporte werden vom Pflegeheim nach Aufwand in Rechnung gestellt. Für medizinisch indizierte Krankentransporte gilt die Regelung gemäss Art. 26 der Verordnung des EDI über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV).

Die Eintritts-/Reservationspauschale beträgt 300 Franken. Die Gebühr für den Aufwand, der durch einen Austritt oder einen Todesfall entsteht, wird nach Aufwand verrechnet und beträgt mindestens 300 Franken.

Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. die Begleitung eines Bewohners zu einem Termin ausser Haus werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt:

Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen pro Stunde CHF
Empfehlung der vaka: Stundenansatz zwischen 60 und 80 Franken.